

Empfehlungen für den Umgang mit Verwaltungskosten

Die nachfolgenden „Empfehlungen für den Umgang mit Verwaltungskosten“ sind eine Konkretisierung der im Herbst 2004 vom Arbeitskreis „Kommunales“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen verabschiedeten „Empfehlungen für die Verwaltung kommunaler Stiftungen“. In Ziffer 4 wird ausgeführt, dass sich Kommunen Personal- und Sachaufwendungen von „ihren“ Stiftungen erstatten lassen können und umgekehrt auch Leistungen der Kommunalen Stiftungen für die Kommune angemessen zu entgelten sind.

Viele Städte und Gemeinden sind zum Teil schon seit Jahrhunderten Treuhänder und Treuhandverwalter für kommunale und/oder kommunal verwaltete Stiftungen. Sie erfüllen an der Seite der Städte und Gemeinden, zusätzlich zu gesetzlichen Leistungen der öffentlichen Hand, Aufgaben, die das Gemeinwohl fördern und somit den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

Um weiteres bürgerschaftliches Engagement in der Kommune durch Gründungen neuer Stiftungen oder durch Zustiftungen zu fördern und die bestehenden kommunalen Stiftungen dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern, ist es Ziel, die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Verwaltungskosten zu beschreiben.

1. Die Rahmenbedingungen sollen Transparenz, Angemessenheit und eine angemessene Verteilung der Verwaltungskosten für interne und externe Dienstleister, für Entscheidungsträger in Stiftungen, für potentielle Stifterinnen und Stifter gewährleisten.
2. Unabhängig von Rechtsnatur und Trägerschaft sowie Ausrichtung des Stiftungszwecks verursacht die Verwaltung von kommunalen Stiftungen Kosten. Sie entstehen in unterschiedlicher Art und Höhe für die Organisation und die Verwaltung des vorhandenen Stiftungsvermögens als auch für die inhaltliche Ausgestaltung und Koordination der Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Dabei differiert die Höhe der entstehenden Kosten in Abhängigkeit von der Organisationsform der jeweiligen Stiftungsverwaltungen und dem Leistungsspektrum kommunaler Stiftungen.
3. Die jeweiligen landesspezifischen Gesetze (z. B. Gemeindeordnungen) bieten der Kommune die Grundlage, im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge als Treuhänderin Stiftungen zu verwalten und zu vertreten. Hierbei ist sie an Stiftungsgeschäft, -satzung und ihre Organbeschlüsse gebunden. Die Kommune kann sich innerhalb dieses Rahmens anfallende Kosten von den verwalteten Stiftungen in angemessener Höhe erstatten lassen. Leistungen der kommunalen Stiftungen für die Kommune sind angemessen zu entgelten.
4. Die Kommune hat bei der Erhebung der Verwaltungskosten einen großen Gestaltungsspielraum. Bundesweit existieren Modelle, die von einem völligen Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungskosten, über eine Deckelung je nach Leistungsfähigkeit der Stiftung bis hin zu einer Vollkostenerstattung reichen. Im Vordergrund der Entscheidung über die Abrechnung der Verwaltungskosten mit den Stiftungen sollte der Leitgedanke stehen, dass jeder für Verwaltungskosten eingesparte Euro direkt dem Stiftungszweck zu Gute kommt.
5. Im Rahmen einer Kostenrechnung sollten alle Kosten der laufenden Verwaltung der Stiftung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfasst werden. Pauschalierte Ansätze sind zulässig und müssen mit der Stiftung vereinbart werden. Externe Prüfungs-, Beratungs- und Verwaltungskosten (wie z. B. Bewertungsgutachten, externe Hausverwaltung, anwaltliche

Vertretung) sind von der Stiftung gesondert zu tragen.

6. Alle anfallenden Kosten der Leistungserbringung durch die Kommune und ihre Berechnungsgrundlagen sind transparent und nachvollziehbar darzustellen.
7. Verwaltungskosten können nur in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kommunalen Stiftung stehen. Zur Orientierung dienen die Vorgaben von Aufsichtsbehörden, Rechnungsprüfungsämtern, etc.. Dabei ist die Grenze gemäß § 55 der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen. Die Belastung durch Verwaltungskosten kann sowohl individuell als auch pauschal erfolgen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Stiftungserträgen stehen.
8. Verwaltungskosten sollten verursachungsgerecht den einzelnen Stiftungen zugeordnet werden. Dies kann nach tatsächlichem Aufwand oder auf der Basis eines realitätsnahen Verteilungsschlüssels erfolgen.
9. Kommunale Stiftungen sind gehalten, zur Reduzierung von Verwaltungskosten mögliche Sparpotentiale zu nutzen. Abweichungen von städtischen Vorgaben sind im Einzelfall zu ermöglichen, z. B. in Bereichen wie Vergabe oder Hochbaurichtlinien. Soweit rechtliche Verpflichtungen dieses nicht ausschließen, sollte eine Wahlmöglichkeit zwischen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kommunalverwaltung und externen Dritten möglich sein.

Frankfurt, 23. September 2008